

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES



Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

Bundeskanzleramt
BKA – V Verfassungsdienst
Via Email übermittelt an:
verfassungsdienst@bka.gv.at
sowie über Webformular
an das Präsidium des Nationalrates

07.08.2026

Betrifft: (124/ME) Geschäftszahl 2026-0.529.941; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshof-gesetz 1953 geändert werden – Begutachtung, Stellungnahme – korrigierte Version 9.8.2026

S. g. Herr Dr. Pürgy

S.g Herr Dr. Bernhard Kuderer

S. g. Damen und Herren

Wir nehmen zum oben bezeichneten Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

1. Ersuchen um Aufnahme in den Verteiler

Als anerkannte Umweltorganisation gem. §19 UVP-G, die in keinem Dachverband organisiert ist und in großem Umfang mit umweltbezogenen Verwaltungsverfahren befasst ist, und regelmäßig auch in Begutachtungsverfahren zu relevanten Materien Stellung nimmt, ersuchen wir erneut, für künftige Begutachtungsverfahren betreffend Ministerialentwürfe um Aufnahme in Ihren Verteiler. Angesichts der Zusammensetzung des derzeitigen Verteilers ist kein Grund ersichtlich der einer Aufnahme entgegenstehen würde. Sollte ein nicht erkennbarer Grund vorliegen, so ersuchen wir um Mitteilung.

2. Allgemeiner Teil -Vorbemerkungen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Hinweis: Diese Stellungnahme basiert auf den Erfahrungen aus zahlreichen Verwaltungsverfahren. Es handelt es sich dabei aufgrund der Ausrichtung einer Umweltorganisation durchwegs um umweltbezogenen Verwaltungsverfahren, deshalb sind die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht auf jedwede Form von Verwaltungsverfahren (z.B Asylverfahren) übertragbar.

2.1. Verfahrensbeschleunigung

Der Gesetzesentwurf dient laut Erläuterungen dem Ziel der Beschleunigung von Verfahren und setzt damit eine jahrelange offenkundige Misserfolgsgeschichte fort.

2.2 Thesen systematisch nicht evidenzbasiert

Festzuhalten ist zu den äußeren Umständen des hier mehrere Materien betreffenden Gesetzesentwurfs wie schon bei der AVG Novelle 2025, dass die dafür herangezogenen **Thesen nach wie vor nicht evidenzbasiert** sind. Dazu wird näher ausgeführt:

1. Es existiert keine veröffentlichte AVG oder VwGVG-Verfahrensstatistik.
2. Es gibt zwar eine in den UVP-Berichten an den Nationalrat veröffentlichte UVP-Statistik, erlaubt diese jedoch lediglich Aussagen über durchschnittliche Verfahrensdauer jedoch keine Ursachenforschung und kann die UVP-Datenbank des UBA lediglich im Einzelfall zusätzliche Hinweise liefern die aber für ein vollständiges Bild nicht ausreichen. Weitergehende Auswertungen sind nicht bekannt.
3. Es existiert keine veröffentlichte offizielle Ursachenforschung auf seriöser Grundlage, stattdessen kommt es aber systematisch Schuldzuweisungen an Verfahrensparteien bei gleichzeitiger Ausklammerung der Verantwortung von Projektwerbern und Behörden.
4. Es fehlt eine Evaluierung, was bisherige „Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen“ bewirkt haben.
5. Es fehlt ein Check, was neue Maßnahmen bei bestimmten bisher prominent zu Problemfällen erklärten Verfahren überhaupt an Änderungen hätten bewirken können. (*Anm.: Dies würde nicht selten zum Ergebnis führen dass eine derartige Wirkung denkunmöglich ist*)
6. Die WFA enthält dieses Mal zwar Zahlenangaben und Kostenschätzungen sind diese jedoch hochspekulativ etwa: „*Es kann von einer unentschuldigsten Abwesenheit des Beschwerdeführers von der mündlichen Verhandlung vor den Landesverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht in über 2.000 Verfahren pro Jahr ausgegangen werden.*“ Worauf sich diese Annahme stützt, und auf Basis welcher Grunddaten hier mit welcher Methode abgeschätzt wurde, wird in der WFA nicht verraten. Diese Aussage wird durch die mittlerweile vorliegende Stellungnahme des BVwG relativiert für das die Angaben ebenfalls nicht nachvollziehbar sind.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

2.3 Nichtlösung von Grundproblemen**2.3.1 Zu stark eingeschränkte Zurückverweisungsmöglichkeit**

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren ist in hohem Maße ein Ein-Instanzenverfahren, die Ermittlungslast tragen die Verwaltungsgerichte und haben die Behörden insbesondere in Verfahren die wahrscheinlich in die nächste Instanz gehen, eine geringe Motivation ausreichend zu ermitteln. Es gelten nach st. Rsp des VwGH alle Verfahrensmängel als geheilt, sei es nicht ausreichende Ermittlungstätigkeit sei es unzureichende oder nicht vorhandene Beweiswürdigung durch die belangte Behörde. Mangels (nur in wenigen Ausnahmefällen vom VwGH gestatteter) Zurückverweisungsmöglichkeit gibt es keine Sanktion und keine Motivation für die Behörden anders vorzugehen. Dies führt zu erhöhten Belastungen für Verwaltungsgerichte insbesondere in UVP-Verfahren wo rechnerisch vier Senate im Bundesverwaltungsgericht (deren Richter dafür nicht freigestellt sind, sondern auch andere Verfahren abwickeln müssen) die Defizite von 11 UVP-Behörden korrigieren müssen. Gleichzeitig gibt es gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte keine Beschwerdemöglichkeit mehr sondern lediglich die eingeschränkte und zunehmend vom VwGH hinsichtlich Zulassung immer strikter gehandhabte Revision. Verwaltungsgerichte - insbesondere das BVwG - ermitteln deutlich besser als Behörden, trotz oder gerade weil sie keinen beigegebenen Sachverständigendienst haben. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die neue Möglichkeit, dass Verwaltungsgerichte an Behörden Ermittlungsaufträge erteilen, als ein grundfalscher und am Problem vorbeigehender Ansatz.

2.3.2 Erforderliche Novellierung des VwGG hinsichtlich der Revisionen

Kurz angemerkt sei an dieser Stelle dass nach der derzeitigen Rechtslage die Zuerkennung einer ordentlichen Revision mit keinerlei Vorteilen (Behandlung durch den VwGH nicht gesichert) jedoch mit Nachteilen (jedenfalls Kostenanfall im Nichterfolgsfall) verbunden ist.

Auch bestehen mittlerweile vom VwGH beträchtliche formale Zulässigkeitshürden, deren Einsatz jedoch willkürlich erscheint und im Sinne einer „Zwei-Klassen-Judikatur“ für Beschwerdeführer, die Revisionen einbringen, anders zur Anwendung kommen, als wenn Projektwerber diese einbringen und derartige formale Prüfungen entfallen. Auch erteilt der VwGH derzeit Verbesserungsaufträge dann, wenn eine Revisionsschrift nicht die gesetzlich geforderten sieben Merkmale enthält, nicht jedoch wenn er sonst der Ansicht ist, dass die Revisionsschrift nicht gesetzmäßig ausgeführt wurde. Die Anwaltpflicht ist hier alles andere als eine Garantie, dass dies gewährleistet ist. Hier wird dringender Novellierungsbedarf gesehen, dahingehend, dass der VwGH hinsichtlich der Zulassung einer Revision seine Überprüfung darauf beschränkt, ob eine relevante Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung, zu der es keine Rsp gibt oder diese nicht einheitlich ist, vorliegt oder das Verwaltungsgericht von der Rsp in einer unzulässigen, die Rechtssicherheit beeinträchtigenden Weise abgewichen ist. Mit großem Interpretationsspielraum versehen erscheint hier bereits das derzeit angelegte Erfordernis eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der Rechtsfrage aufzeigen zu müssen und wird auf die Systemwidrigkeit hingewiesen, die darin besteht, dass einerseits ein Neuerungsverbot besteht und kein Ermittlungsverfahren geführt wird und dennoch nachgewiesen werden soll,

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

dass Verfahrensmängel konkret zu einem anderen Ermittlungsergebnis hätten führen können/müssen.

2.3.2 Erforderliche Wiederherstellung und Verstärkung der kundmachungsfreien Zeit

Die „Kundmachungsfreie Zeit“ wurde 2025 nicht nach dem Muster der §222 ZPO durch Ergänzung der fehlenden fristhemmenden Wirkung ausgebaut, sondern abgeschafft, dies mit nicht stichhaltigen Argumenten und obwohl die bei der Einführung angeführten Begründungen nach wie vor Gültigkeit haben (siehe Stellungnahme von VIRUS zur AVG Novelle 2025). Im Ergebnis zeigt sich als erwartbarer Trend, dass der Wegfall dieser bisherigen „Schutzzone“ zur verstärkten Ausnutzung durch die Behörden für die seit Langem zu verzeichnenden Versuche, Verfahrensparteien „ein Haxl zu stellen“ und unter deren Aufmerksamkeit zu bleiben, genutzt werden. Es konzentrieren sich Kundmachungen und Fristen nochmals verstärkt auf die Haupturlaubszeiten. Dieser Missstand gehört bereinigt und steht im Zusammenhang mit weiteren Intentionen dieses Ministerialentwurfs (s.u.)

2.3.3 Fehlende Durchgehend Elektronische Aktenführung und Austausch

Der derzeitige Entwurf sieht Stückwerk hinsichtlich elektronischer Aktenvorlage vor, verkennt aber, dass nicht alle Behörden und Verwaltungsgerichte (insbesondere Landesverwaltungsgerichte) über einen elektronischen Akt verfügen (dass die Systeme nicht immer kompatibel sind ist dann noch ein weiterer Faktor). Auch (aber nicht nur) deswegen ist auch im Zeitalter der ausgerufenen Digitalisierung noch immer nicht gewährleistet, dass auch die Akteneinsicht elektronisch erfolgen kann und elektronische Aktenkopien in geeigneter Weise den Parteien zugänglich sind (Datenträger, Cloud Lösungen usw). Umgekehrt haben Gerichte wie das VGW, die derartige Defizite aufweisen derzeit eine lediglich unidirektionale Lösung angeboten, die lediglich Uploads umfangreicherer Dokumente in elektronischer Form ermöglicht. Dort wo Akten elektronisch vorliegen (Behördenakte) kann dort derzeit dennoch nur ein Papiausdruck (auf limitierten Geräten) erfolgen. Für farbige Abbildungen und Pläne insbesondere, wenn sie größer als A4 bzw. jedenfalls A3 sind, bedeutet dies, dass keine Aktenkopie in einer brauchbaren Form verfügbar ist. Hier sollte dringend nachgebessert werden.

Erschwert wird dies durch oft nicht vorhandene Aktenverzeichnisse und kann die Vollständigkeit des eingesehenen Aktes nicht überprüft werden. Dies ist besonders dann problematisch, wenn ein Aktenstück nicht aus einer Aktenzahl besteht, die sich einem Verfahren zuordnen lässt und weiters einer Ordnungszahl, die das Aktenstück eindeutig beschreibt. Das Bmvi (nunmehr Bmimi) betreibt seit Jahren die Unsitte, ganze Bündel von Dokumenten in einer Ordnungszahl zusammenzufassen und diese erst zur Akteneinsicht freizugeben, wenn der Sub-Akt mit einem abschließenden „Votum“ vervollständigt und genehmigt wird, was Monate und Jahre dauern konnte. Das dort neu eingeführte Aktensystem verschlechtert dies insofern, als es die randomisiert vergebene Aktenzahl nicht mehr erlaubt anhand dieser eine Zuordnung zu einem bestimmten Verwaltungsverfahren vorzunehmen.

3. Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

3.1 AVG

Zum elektronischen Aktenverkehr siehe 2.3.3 oben

3.2 VwGVG

3.2.3 Zu Art 2 Z 3 Aktenvorlage

Der neue § 5a beinhalten eine Verpflichtung der Behörde zur vollständigen Aktenvorlage samt Akten- bzw. Inhaltsverzeichnis wird vollinhaltlich begrüßt. Allerdings sollte eine derartige Vorschreibung nicht ohne jegliche Rechtsfolge ausgestattet werden und mit dem oben angesprochenen Recht auf elektronischen Aktenzugang verbunden werden. Ungeachtet der Notwendigkeit den Parteien im Verwaltungsverfahren einen derartigen Zugang zu gewährleisten muss für Beschwerdeführer die vor der Verwaltungsbehörde nicht beteiligt waren ein vollständiger, elektronisch durchsuchbare Aktenzugang ab Bescheidzustellung sichergestellt sein.

3.2.4 Zu Art 2 Z 4 (§ 23a VwGVG) – Ermittlungsaufträge an Behörden

Aus dem Gesetzesentwurf geht in keiner Weise die praktische Relevanz der vorgeschlagenen Änderung hervor, welche „Behörden“ hier Möglichkeiten haben sollten, die den Verwaltungsgerichten nicht zur Verfügung stehen. Diese können bereits aktuell auf Sachverständigendienste zugreifen und können natürliche und juristische Personen mit Gutachten beauftragen. In Projektgenehmigungs(versagungs)verfahren kommt ihnen eine Prüfaufgabe und keine Planungsaufgabe zu und ist das Instrument des Verbesserungsauftrages nach §13 Abs.3 AVG das geeignete Instrument im Ermittlungsverfahren. Möglicherweise würde es die Intention des Entwurfes mehr treffen wenn eine explizite Befugnis geschaffen wird, Dienststellen der Länder und des Bundes mit Ermittlungen, Berechnungen oä. zu beauftragen. Klar davon abzugrenzen und klarzustellen wäre, dass diese Bestimmung nicht (anstelle einer Zurückverweisung) dazu herangezogen werden kann, die belangte Behörde durch die Hintertür „dazuzuspannen“. Laut (widersprüchlichen) Erläuterungen ist dies zwar nicht beabsichtigt, wurde aber die belangte Behörde offensichtlich nicht als einziger aber als Hauptadressat dieser Bestimmung gesehen. Es sollte im Gesetzestext verankert und ausgeschlossen werden, dass die belangte Behörde von dieser Bestimmung mit umfasst ist. Die belangte Behörde ist Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 18 VwGVG) und ist es ihre Aufgabe, den bekämpften Bescheid zu verteidigen. Werden ihr Ermittlungen für das Gericht übertragen, berührt dies die Waffengleichheit und die Stellung des Verwaltungsgerichts als unabhängiges Tribunal iSd Art 6 EMRK und Art 47 GRC. Im Gesetzestext klarzustellen wäre, dass ein derartiger Auftrag im Rahmen der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht erfolgt und der Auftrag und die Ergebnisse den Parteien zur

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Stellungnahme im Rahmen des Parteienghört zu übermitteln sind. Es erscheint weiters verfehlt, als (alleinigen) Zweck solchen Ermittlungsaufträgen die fixe Idee von der allumfassenden Verfahrensbeschleunigung zugrunde zu legen (die nicht zu erwarten sein wird) sondern wären solche Sub-Aufträge im Gesetzestext mit einem Erforderlichkeitsmaßstab zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens zu verknüpfen.

3.2.5 Zu Art 2 Z 5 und 9 (§ 24 Abs 6, § 45 Abs 2a VwGVG) – Fiktion der Beschwerdezurückziehung bei Abwesenheit

Der Entwurf sieht folgende Neueinfügungen vor:

§ 24 Abs. 6

„(6) Ist der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt und ohne sich vertreten lassen zur (fortgesetzten) Verhandlung nicht erschienen oder hat er sie unter diesen Voraussetzungen vorzeitig verlassen, gilt die Beschwerde als zurückgezogen. Das Verwaltungsgericht hat von der weiteren Durchführung der Verhandlung abzusehen und das Verfahren einzustellen. Diese Rechtsfolgen können nur eintreten, wenn die Ladung einen Hinweis darauf und auf die Möglichkeit des Verzichts gemäß Abs. 5 enthalten hat. Nach dem erstmaligen Nichterscheinen zur Verhandlung oder vorzeitigem Verlassen der Verhandlung hat das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer jedoch zunächst schriftlich von der in Aussicht genommenen Einstellung des Verfahrens zu verständigen und ihn auf die Möglichkeit hinzuweisen, binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, gilt die Beschwerde nicht als zurückgezogen und das Verfahren ist fortzuführen.“

(Ähnlich ein neuer § 45 Abs. 2a für Verwaltungsstrafsachen).

VIRUS erachtet diesen Vorschlag als problematisch und wird auch die Erforderlichkeit nicht dargelegt und existiert keine begründete und nach Verwaltungsverfahren (Mehrparteienverfahren) und Verwaltungsstrafverfahren (Beschuldigte) differenzierte Darstellung, dass hier ein tatsächliches Problem vorliegt, das nur mittels einer Gesetzesnovelle zu lösen ist. Die bisherige Rechtslage erlaubt die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit. In Verbindung mit dem Wegfall der Ediktalsperre ergibt sich Missbrauchspotenzial, etwa wenn eine Verhandlung bewusst mitten in die Haupturlaubszeit angesetzt wird und - so die Partei davon überhaupt Kenntnis erlangt hat - einer Vertagungsbitte nicht nachgekommen wird. Unklar ist auch die Regelung betreffend ein vorzeitiges Verlassen der Verhandlung. In der Verwaltungspraxis kommen auch mehrtägige Verhandlungen vor, die teilweise bis weit nach 18 Uhr fortgeführt wurden. In beiden Fällen eine Zurückziehungsfiktion für die Beschwerde vorzusehen ist weitaus überschießend und enthält auch der Entwurf dazu rechtsstaatliche Bedenken.

Darüber hinaus verkennt die Fiktion den Charakter von Mehrparteienverfahren: Die Beschwerde einer anerkannten Umweltorganisation dient nicht der Durchsetzung individueller Interessen, sondern der objektiven Kontrolle der Einhaltung des Umweltrechts im Sinne des Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention. Das Nichterscheinen von Vertreter*innen beispielsweise etwa wegen Terminkollision oder Krankheit ohne rechtzeitige

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Entschuldigungsmöglichkeit lässt keinen zwingenden Schluss auf ein weggefallenes Rechtsschutzinteresse zu. Im Mehrparteienverfahren kann das Erfüllen der Voraussetzungen für die geplante Fiktion durch eine Partei nicht zu einem Entbehrlichwerden einer Verhandlung führen und hat das Verwaltungsgericht im Sinne der Officialmaxime auch den entscheidungswesentlichen Sachverhalt vollständig und amtswegig zu klären.

1. 3.2.6 Abs. 6 Zu Art 2 Z 6 (§ 27 Abs 2 VwGVG) – Beschränkung der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte

Der Gesetzesvorschlag lautet:

6. Dem Text des § 27 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Im Fall der Beschwerde einer Partei, die im Verfahren vor der Behörde Einwendungen erhoben hat, um ihre Stellung als Partei nicht zu verlieren, hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid ausschließlich auf Grund des Beschwerdevorbringens zu überprüfen. Weiteres Vorbringen des Beschwerdeführers im Verfahren ist nur zu berücksichtigen, soweit dieser es ohne sein Verschulden nicht in der Beschwerde erstatten konnte.“

Dieser Vorschlag wird aus mehreren Gründen rundweg abgelehnt:

1. Diese Bestimmung trifft ausschließlich beschwerdeführende Parteien der Kategorien Nachbar*innen, Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisationen nicht aber die Beschwerde von Projektwerbenden und ist daher unsachlich. Dagegen bestehen bereits erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Regelung behandelt die Parteien desselben Verfahrens asymmetrisch: Projektwerbende können ihr Vorbringen bis zum Schluss der Verhandlung ergänzen, die sonstigen Parteien nicht. Eine sachliche Rechtfertigung dafür ist nicht ersichtlich, zumal die Erläuterungen selbst einräumen, dass neue Beweismittel – etwa vom Gericht beigezogene Gutachten – weiterhin in das Verfahren eingeführt werden und das Parteiengehör unberührt bleiben soll. Das Verwaltungsgericht müsste künftig sehenden Auges rechtswidrige Bescheide bestätigen, wenn die Rechtswidrigkeit nicht binnen vier Wochen releviert wurde. Das steht in einem Spannungsverhältnis zum rechtsstaatlichen Prinzip, das ein Mindestmaß an faktischer Effektivität des Rechtsschutzes verlangt, und zur Funktion der Verwaltungsgerichte als Garanten der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung (Art 18, 130 B-VG).
2. Weiters richtet sich der Entwurf gegen die ständige Rechtsprechung des VwGH, ohne sich mit ihr auseinanderzusetzen. Der VwGH hat in seiner Leitentscheidung zu § 27 VwGVG ausgesprochen, dass von einem Beschwerdeführer nicht erwartet werden kann, in seiner Beschwerde sämtliche rechtlichen Angriffspunkte aufzuzeigen, und dass der äußerste Rahmen der Prüfbefugnis die „Sache“ des

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

bekämpften Bescheides ist.¹ Diese Wertung ist keine bloße Auslegungsfrage, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs 4 VwGVG lediglich vier Wochen beträgt, in Großverfahren regelmäßig tausende Seiten Akten, Gutachten und Auflagenpakete zu bewältigen sind und keine Verpflichtung zur anwaltlichen Vertretung besteht. Wer den gesamten Prozessstoff mit Ablauf dieser vier Wochen unwiderruflich fixiert, verlangt von teils ehrenamtlich getragenen Vereinen und betroffenen Bürger*innen etwas, das selbst professionellen Projektwerbenden nicht abverlangt wird, was wiederum als Verstoß gegen die verfahrensrechtliche Waffengleichheit und die Sachlichkeit verstößt.

3. Der VwGH hat in dieser gefestigten Rsp bereits bisherige Vorstößen seitens verschiedener Verwaltungsgerichte wiederholt eine Absage erteilt. Das dadurch gefestigte Amtswegigkeitsprinzip hat in der Verwaltungspraxis eine wichtige Bedeutung. Nicht selten kommen im Beschwerdeverfahren (aufgrund mangelnder Projektierung und zugrunde liegender Sachverhaltsermittlungen etwa hinsichtlich des Arteninventars im Naturschutzverfahren) nachträglich Tatsachen hervor, die im Sinne der einzuhaltenden Rechtsvorschriften Ermittlungsbedarf und die Notwendigkeit, dass Parteien dazu Stellung nehmen können, nach sich ziehen.
4. Schließlich ist die Annahme in den Erläuterungen und im Vorblatt, die vorgesehenen Regelungen fielen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, offenkundig unzutreffend. § 27 Abs 2 VwGVG erfasst gerade jene Verfahren, die unionsrechtlich determiniert sind: UVP-Verfahren (RL 2011/92/EU idF 2014/52/EU), IPPC-Anlagenverfahren (RL 2010/75/EU) sowie wasser- und naturschutzrechtliche Verfahren mit Beteiligung anerkannter Umweltorganisationen. Art 11 UVP-RL und Art 25 IE-RL verpflichten die Mitgliedstaaten, der betroffenen Öffentlichkeit die Anfechtung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit zu ermöglichen. Der EuGH hat dazu klargestellt, dass die Gründe, die mit einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können, nicht beschränkt werden dürfen, und hat die deutsche materielle Präklusion für unionsrechtswidrig erklärt.² Für Verfahren im Anwendungsbereich des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention hat der EuGH in der österreichischen Rechtssache *Protect* zudem ausgesprochen, dass nationale Verfahrensregeln – konkret die Präklusion nach § 42 AVG – Umweltorganisationen den wirksamen gerichtlichen Zugang nicht nehmen dürfen.³
5. Abschließend ist anzumerken, dass die Maßnahme zur Zielerreichung weder erforderlich noch geeignet ist. Für die vom Entwurf adressierte Fallgruppe – umfangreiches Vorbringen im zeitlichen Nahebereich der Verhandlung – stehen gelindere Mittel zur Verfügung: die richterliche Fristsetzung für abschließendes Vorbringen mit Präklusionswirkung im Einzelfall, wie sie § 44d Abs 3 AVG für Großverfahren und § 40 Abs 5 UVP-G 2000 bereits kennen. Eine solche flexible, vom Gericht nach Verfahrensstand und Komplexität zu handhabende Lösung würde Verschleppung wirksam begegnen, ohne redliches Vorbringen abzuschneiden.

¹ VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; seither stRsp, vgl etwa VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032

² EuGH 15.10.2015, C-137/14, Kommission/Deutschland, ECLI:EU:C:2015:683, insb Rn 75 ff.

³ EuGH 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, ECLI:EU:C:2017:987, Rn 86 ff.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Insgesamt wird daher die ersatzlose Streichung des § 27 Abs 2 VwGVG gefordert; hilfsweise wäre die Bestimmung jedenfalls um eine Ausnahme für unionsrechtlich und völkerrechtlich (Aarhus-Konvention) determinierte Verfahren, eine richterliche Verlängerungsmöglichkeit und eine ausdrückliche Belehrungspflicht in der Rechtsmittelbelehrung zu ergänzen. Es entsteht andernfalls der Eindruck dass bereits bestehende Instrumente nicht genutzt werden, statt deren Nicht-Nutzung zu hinterfragen jedoch einfach neue, noch einschneidendere Regelungen getroffen werden ohne Rücksicht auf verfassungs- und unionsrechtliche Komplikationen.

4. Erneuerung der Forderung nach mehr Handhabe gegen rechtsmissbräuchliche Antragsänderungen und -zurückziehungen

Der Genehmigungsantrag der Projektwerber ist das verfahrensleitende Dokument und sinnvollerweise auch änderbar. Aus der Verfahrenspraxis zeigt sich aber, dass der Verfahrenseffizienz entgegenstehend Projekte mitunter erst im Lauf des Verfahrens entwickelt werden bzw. gehäuft und in Behörden- und Parteienressourcen belastender Weise Projekte geändert, bzw. diese Änderungen später wieder zurückgezogen werden und damit jede Menge leere Kilometer verursacht werden. Dies wird als rechtsmissbräuchlich angesehen und braucht es mehr Handhabe als sie der §13 Abs 8 AVG, der Projektänderungen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens verunmöglicht, bietet. Diese Problematik kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht weiter vertieft werden, steht die Umweltorganisation VIRUS jedoch für Konsultationen zur Verfügung.

+++

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)